Aargauische Kantonalbank

Verpflichtungserklärung zum Bank- und Geschäftsgeheimnis

Name, Vorname (Kind)	
Name, Vornahme (gesetzl. Vertreter/in)	

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich gegenüber jedermann zur strengen Geheimhaltung aller Tatsachen und Informationen, seien diese Bank interner oder externer Natur, die ihm/ihr während des Schnuppertages bei der Aargauischen Kantonalbank (im folgenden Bank genannt) anvertraut werden, die er/sie selbst erarbeitet oder daran mitgearbeitet hat, oder die ihm/ihr zufällig zur Kenntnis gelangen (wie etwa des gesamten Bücher- und Akteninhaltes, aller geschäftlicher Vorgänge, Verhältnisse, Einrichtungen, Projekte und Produkte der Bank sowie insbesondere auch des gesamten Geschäftsverkehrs und sämtliche Kundenbeziehungen betreffenden Verhältnisse).

Der/Die Unterzeichnete darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Bank auch keinerlei Geschäftsakten, insbesondere keine Computerausdrucke sowie -bänder, -disketten usw. der Bank oder von Dritten, weder im Original noch als Kopie, ganz oder auszugsweise, aus den Räumlichkeiten der Bank entfernen, in den persönlichen Besitz überführen oder Dritten auf irgendwelche Art und Weise zugänglich machen.

Diese umfassende Geheimhaltungspflicht gilt sowohl während der Dauer des Schnuppertages des/der Unterzeichneten als auch nach dessen Beendigung.

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass ihm/ihr die Konsequenzen der Verletzung des Bankgeheimnisses bekannt sind, so insbesondere die strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, der wie folgt lautet:

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:*

   a. *ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;*

   b. *zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.*

2. *Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.*

3. *Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.*

4. *Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.*

5. *Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.*

6. *Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.*

Der/Die Unterzeichnete bezeugt mit seiner/ihrer Unterschrift, vom Inhalt dieser Erklärung und insbesondere auch von den gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen sowie eine Kopie für seine/ihre Akten erhalten zu haben. Das Formulardoppel ist an UHBG zu retournieren.

Ort, Datum: Unterschrift:

....
Vorname Name Kind

.....
Gesetzliche Vertretung